

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Ortsteile Owstin und Pentin

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat aufgrund der §§ 2, 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. S.249) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl.S.522) in ihrer Sitzung vom 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Stadt Gützkow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Stadt. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird Erstattung nicht gewährt. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Alle Veränderungen (Errichtung von Grabdenkmälern, Beräumung einer Grabstelle) bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bei Neu- oder Nacherwerb einer Grabstelle entfallen die jährlichen Unterhaltungsgebühren, sie sind im Kaufpreis enthalten.

§ 5

Das Beisetzen einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle ist genehmigungspflichtig und es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (höchstens 3 Urnen).

§ 6

Für das Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, sowie an dienstfreien Sonnabenden wird ein Aufschlag festgesetzt.

§7

Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes bepflanzt und unterhalten werden. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Stadtverwaltung eingeebnet und in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Es werden folgende Gebühren erhoben.

I. Grabnutzungsgebühren	
1. für ein Wahlgrab	800.00 UM
2. für ein Zuweisungsgrab	750.00 DM
3. für ein Urnengrab	400.00 DM
4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	30.00 DM

Liegezeiten:	Erdbestattungen	30 Jahre
	Urnenbestattung	15 Jahre

II. Sonstige Leistungen	
1. Benutzung der Friedhofskapelle (Gützkow)	80.00 DM
Benutzung der Friedhofskapelle Owstin	30.00 DM
2. Grabstellennachweis	20.00 DM
3. Ausstellen einer Graburkunde	10.00 DM
4. Verlängerung des Nutzungsvertrages (Graburkunde)	10.00 DM
5. Genehmigung für das Errichten von Grabmalen	40.00 DM
6. Jährliche Unterhaltungsgebühr für Altgräber je Grabstelle (Gützkow)	12.00 DM
je Grabstelle in Owstin und Pentin	10.00 DM
7. Beräumung von ausgelegenen Grabstellen	100.00 DM
8. Gebühr für Beisetzung der Urne auf vorhandene Grabstelle	30.00 DM
9. Umbettung von Urnen bzw. Ausgraben der Urne	100.00 DM
10. Beisetzung an Sonn- und Feiertagen, dienstfreien Sonnabenden zusätzlich	50.00 DM

§ 9

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenabgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1.996 außer Kraft

Gützkow, den 18.12.1997

gez. Wisselinck
Bürgermeister